

22/JPR XXIII. GP

Eingelangt am 19.09.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen
an die Präsidentin des Nationalrates
betreffend Weigerung der Bundesregierung, dem Parlament die österreichischen Kandidaten
für den Europäischen Rechnungshof bekanntzugeben.

Im Rahmen der Sitzung des EU-Hauptausschusses am 13. Juli 2007 wurde im Zuge der Nominierung von Dr. Hubert Weber als österreichisches Mitglied im Europäischen Rechnungshof die Frage diskutiert, ob der Übermittlung der Namen anderer Kandidaten datenschutzrechtliche Bedenken entgegenstehen. Zumal gemäß Art. 23c B-VG die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Europäischen Rechnungshofes zwar der Bundesregierung obliegt, diese aber gemäß Abs. 2 leg. cit. das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen hat.

Im Schreiben der Frau Staatssekretärin für Regionalpolitik und Verwaltungsreform vom 30. Juli 2007, GZ: BKA-810.194/0001-V/3/2007, an die Frau Präsidentin des Nationalrats begründet diese Ihre Weigerung, dem Hauptausschuß des Nationalrats die Daten der Mitbewerber bekanntzugeben, mit §1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, wonach jedermann, „insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens“, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten habe. Laut § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind aber Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung „zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ zulässig.

Abgesehen davon, daß es sich bei den Bewerbern um die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament um Personen von öffentlichem Interesse handelt, die sich durch ihre Bewerbung freiwillig diesem öffentlichen Interesse aussetzen, sind die Mitglieder des Hauptausschusses demokratisch legitimierte und gewählte Vertreter des österreichischen Volkes, also des Souveräns. Durch die Weigerung der Frau Staatssekretärin für Regionalpolitik und Verwaltungsreform, dem Nationalrat die Namen der Mitbewerber bekanntzugeben, wird das gesetzlich vorgesehene „Einvernehmen mit dem Hauptausschuß“ zur Farce.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Präsidentin des Nationalrats nachstehende

Anfrage

1. Die Mitgliedschaft im Europäischen Rechnungshof ist eine öffentliche Funktion. Teilen Sie die Ansicht der Frau Staatssekretärin für Regionalpolitik und Verwaltungsreform, daß

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

es nicht im „berechtigten Interesse“ der Mitglieder des Hauptausschusses des Nationalrates als demokratisch gewählter Repräsentanten des österreichischen Volkes gelegen ist, zu erfahren, wer Österreich in einer wichtigen Institution der Europäischen Union vertreten darf?

- a) Wenn ja, wie rechtfertigen Sie diese Meinung angesichts der in einem demokratischen Rechtsstaat gebotenen Transparenz politischer Entscheidungen?
 - b) Wenn nein, was gedenken Sie zu tun?
2. Sind Sie der Meinung, daß die österreichische Bevölkerung, die durch ihre Steuergelder die Institutionen der Europäischen Union mitfinanziert, kein Recht hat, zu erfahren, wer Interesse bekundet hat, sie in einer dieser Institutionen - im gegenständlichen Fall im Europäischen Rechnungshof- zu vertreten?
- a) Wenn ja, wie argumentieren Sie diese Haltung im Lichte der in einem demokratischen Rechtsstaat gebotenen Transparenz politischer Entscheidungen?
 - b) Wenn nein, was gedenken Sie zu tun?
3. Wie soll Ihrer Meinung nach das gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats hergestellt werden, wenn diesem so wichtige Informationen vorenthalten werden?